



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

---

An die Regierungen,  
kreisfreien Städte,  
Kreisverwaltungsbehörden,  
Kommunalen Spitzenverbände und  
die Trägerverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6512.10-3/233;  
V3/AMS 14-2021

17.11.2021

## **Bildung fester Gruppen**

### Anlage

AMS vom 17.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 16. November 2021 ist die geänderte 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Kraft getreten. Aus § 17 Satz 2 Nr. 5 der 14. BayIfSMV ergibt sich nun, dass der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder bei landesweit stark erhöhter Intensivbettenbelegung (rote Krankenhaus-Ampel) nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass die Betreuung der Kinder in festen Gruppen erfolgt.

im Hinblick auf das Erfordernis der Bildung fester Gruppen möchten wir auf unsere Homepage und die aktualisierten FAQ hinweisen. Hieraus ergibt sich u.a. Folgendes:

Vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte können **gruppenübergreifend** tätig werden. Vorgaben zur Gruppengröße werden seitens des Familienministeriums nicht gemacht.

In den **Randzeiten** ist eine **Zusammenlegung der Kinder** aus personellen Gründen möglich, sofern eine entsprechende Dokumentation der Gruppenzusammensetzung erfolgt. Abweichende Regelungen der örtlichen Gesundheitsämter zur Gruppenzusammensetzung sind möglich.

Grundsätzlich ist die Bildung fester Gruppen auch im Freien zu beachten. Die gleichzeitige Nutzung des Freigeländes von mehreren Gruppen ist wegen der reduzierten Ansteckungsgefahr im Freien nicht ausgeschlossen, wenn Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vermischung der Gruppen zu vermeiden bzw. den notwendigen Abstand zu wahren.

Wie die Krankenhaus-Ampel aktuell steht, erfahren Sie auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums.

Hinweisen möchten wir darauf, dass das AMS vom 17. November 2020 (s. Anlage) weiterhin Anwendung findet. § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG wurde zwischenzeitlich geändert. Danach wird bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert. Dies ist vorliegend der Fall, solange § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der 14. BayIfSMV zu beachten ist.

Wir hoffen, diese Informationen helfen bei Ihrer individuellen Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dunkl  
Ltd. Ministerialrat